



II-84ff der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

36.683/2-I/7/89

Wien, am 3. August 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates

3905/AB

Rudolf PÖDER

1989-08-07

Parlament

zu 3895/J

1017 W I E N

Anfragebeantwortung:

schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Elmecker, Keppelmüller, Neuwirth und
Genossen an den Bundesminister für
Inneres, betreffend "bisher zu beob-
achtende Anwendungsfälle des Umwelt-
strafrechtes sowie die in diesem Zusammen-
hang gewonnenen Erfahrungen" (Nr. 3895/J)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Elmecker, Keppelmüller, Neuwirth und Genossen haben am 7. Juni 1989 unter der Nr. 3895/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "bisher zu beobachtende Anwendungsfälle des Umweltstrafrechtes sowie die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. In wievielen Fällen wurden bisher seitens der Exekutive Erhebungen wegen Übertretungen von Umweltsdelikten durchgeführt?
2. In wievielen Fällen wurden zur Einleitung der entsprechenden gerichtlichen Schritte die Erhebungsergebnisse der Staatsanwaltschaft übermittelt?

- 2 -

3. In wievielen Fällen kam es in weiterer Folge zur Einleitung einer Vorerhebung bzw. Voruntersuchung sowie zur Anklageerhebung?
4. Ist den bisherigen Erfahrungen zufolge die Exekutive in ausreichendem Maße gerüstet, um in den relativ komplizierten Tatbeständen zielführende Erhebungen vornehmen zu können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der ersten Hälfte des laufenden Jahres sind von den Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie in insgesamt 840 Fällen Erhebungen wegen des Verdachtes einer Straftat gegen die Umwelt nach den §§ 180 bis 183b StGB durchgeführt worden. In 345 Fällen ergab sich schließlich der Verdacht gerichtlich strafbaren Handelns weshalb den Staatsanwaltschaftlichen Behörden das jeweilige Ergebnis der Ermittlungen bekanntgegeben oder - darüber hinaus - Anzeige erstattet wurde. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß im gesamten Jahre 1988 den Sicherheitsbehörden (bloß) 249 Umweltschutzdelikte bekanntgeworden sind, wobei in 199 Fällen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Zu Frage 3:

Da die Staatsanwaltschaften und Gerichte den Sicherheitsbehörden die von ihnen gesetzten Verfahrensschritte oder auch nur den Verfahrensausgang nicht bekanntgeben, kann ich diese Frage nicht beantworten.

Zu Frage 4:

Das mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretene Umweltstrafrecht stellt die Organe der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie vor neuartige Anforderungen. Es war deshalb notwendig, die zuständigen Beamten sowohl mit den erforderlichen Fachkenntnissen als auch mit neuen technischen Hilfsmitteln auszustatten. Dem letztgenannten Erfordernis ist mit der Entwicklung eines "Umweltkoffers" Rechnung getragen worden, der die zur Beweissicherung notwendigen Geräte enthält und bereits in ausreichender Stückzahl zur Verteilung gelangt ist. Das nötige Fachwissen ist in zwei Schulungskursen insgesamt 50 Beamten - Vertretern sämtlicher Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden - vermittelt worden.

Vor Probleme rechtlicher und organisatorischer Art sieht sich die Sicherheitsexekutive durch die Verwaltungsakzessorietät des neuen Umweltstrafrechtes gestellt. Welches Verhalten im Einzelfall verboten ist, lassen nicht schon die einschlägigen Straftatbestände, sondern erst die verwaltungsrechtlichen Vorschriften und letztlich erst die jeweils geltenden Bescheide der Gewerbe-, Wasserrechts-, Bergbehörden etc. erkennen. Diese Verflechtung von Straf- und Verwaltungsrecht macht eine besonders enge Zusammenarbeit der Exekutive mit den genannten Behörden notwendig.

Bereits mein Amtsvorgänger hat dem Nationalrat im Zuge der Beantwortung einer mündlichen Anfrage (300/M, sten.Prot. des NR XVII. GP, 77. Sitzung vom 21. Oktober 1988, Seite 8839 ff.) berichtet, daß vom Innenressort der Versuch unternommen wird, den angesprochenen Schwierigkeiten durch den Aufbau eines "Umweltkatasters" zu begegnen, aus dem den einschreitenden Exekutivorganen jederzeit die für ein bestimmtes Unternehmen jeweils geltenden Emissionsgrenzwerte und Auflagen ersichtlich sein sollen. Nunmehr ist jedoch die Frage aufgeworfen worden, ob die Erstellung eines solchen Katasters nicht einer beson-

- 4 -

deren bundesgesetzlichen Grundlage bedürfte; ich habe deshalb den Auftrag erteilt, ein entsprechendes Gesetzesvorhaben vorzubereiten. Ich weiß mich dabei in Übereinstimmung mit der zugleich mit den neuen umweltstrafrechtlichen Bestimmungen vom Nationalrat verabschiedeten Entschließung (E 29 - NR/XVII.GP), mit welcher die Bundesregierung um die Schaffung der verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zielführende Anwendung des neuen Umweltstrafrechtes - einschließlich der Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen - ersucht worden ist.

Insgesamt zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß die Exekutive auf kriminaltechnischem Gebiet schon jetzt einigermaßen gerüstet ist, um den Erfordernissen des neuen Umweltstrafrechtes zu entsprechen, daß hingegen die durch die Verwaltungsakzessorietät der neuen Bestimmungen notwendig gewordenen organisatorischen Maßnahmen noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden können.

Traudl